



RICHTLINIEN
 für den Betrieb des Gemeindehafens Fischerinsel
(HAFENORDNUNG)

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Erteilung der Liegeplatzbewilligung	2
§ 3	Liegeplatzgemeinschaft	3
§ 4	Laufzeit der Liegeplatzbewilligung	4
§ 5	Benützungsrichtlinien	4
§ 6	Neuzulassungen, nachträgliche Anbauten oder Wechsel eines Bootes bzw. Liegeplatzes	5
§ 7	Verlust der Liegeplatzbewilligung	5
§ 8	Kündigung	6
§ 9	Zulassung von Bootsklassen	7
§ 10	Gebühren	7
§ 11	Benützung der Hafenanlage	8
§ 12	Haftung und Versicherung	9
§ 13	Sonstige Richtlinien	9
§ 14	Erhaltungspflicht	10
§ 15	Trockenliegeplätze	10
§ 17	Zuständigkeiten, Organisation, Verwaltung	11
§ 18	Inkrafttreten	11

Die in dieser Hafenordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 17.12.2024 wird festgelegt:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hafenordnung gilt für die Hafenanlage "Bootshafen Fischerinsel", insbesondere für die Vergabe von Liegeplätzen und für die Benützung der Hafenanlage.
2. Die Hafenordnung ist für alle Personen, die sich um einen Liegeplatz bewerben oder im Besitz einer Liegeplatzbewilligung für diesen Hafen sind, sowie für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, die diese Hafenanlage benützen, verbindlich. Sie gilt auch für alle sonstigen Personen, die sich in dieser Anlage aufhalten.

§ 2 Erteilung der Liegeplatzbewilligung

1. Liegeplatzbewilligungen werden auf Ansuchen von der Gemeinde erteilt. Die Vergabe erfolgt nach dem Eingang der Bewerbungen. Ist die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung in Ermangelung frei verfügbarer Liegeplätze nicht möglich, so erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Bewerbung beim Gemeindeamt eine Vormerkung auf einer Warteliste. Die Liegeplatzvergaben werden von der Hafverwaltung dokumentiert. Antragsteller können beim Gemeindeamt Auskunft über die eigene Reihung auf der Warteliste erhalten.
2. Eine Liegeplatzbewilligung kann nur erhalten, wer den ordentlichen (ständigen) Hauptwohnsitz in der Gemeinde Höchst hat und auf der Warteliste vorgemerkt ist. Eine aus triftigen Gründen erforderliche, vorübergehende Verlegung des ordentlichen Hauptwohnsitzes mit einer Höchstdauer bis zu drei Jahren führt nicht zum Entzug der Liegeplatzbewilligung, sofern der Bewerber die triftigen Gründe dem Gemeindeamt schriftlich in einem entsprechenden Ansuchen mitteilt. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.
3. Der Empfänger einer Liegeplatzbewilligung, der Bewilligungsinhaber, ist der Zulassungsnehmer des Bootes, für das die Liegeplatzbewilligung ausgestellt wird. Zudem müssen die Voraussetzungen für das Steuern des für den Liegeplatz zugelassenen Bootes laut Bodensee-Schiffahrts-Ordnung erfüllt sein. Ein Rechtsanspruch auf eine Liegeplatzbewilligung besteht nicht.
4. Wird ein Liegeplatz zur Vergabe frei, so wird dem Erstgereihten auf der Warteliste die Liegeplatzbewilligung per E-Mail oder schriftlich angeboten mit der Auflage, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung die Annahme oder Nichtannahme dieses frei gewordenen Liegeplatzes schriftlich zu erklären.
5. Erklärt der Bewerber das Liegeplatzangebot vorerst nicht annehmen zu können, an der Aufrechterhaltung der Bewerbung jedoch interessiert zu sein, besteht die einmalige Möglichkeit einer selbst definierten Rückreihung auf der Warteliste. Bei einer zweiten Nichtannahme des angebotenen Liegeplatzes erfolgt die Streichung von der Warteliste oder auf Wunsch eine Listung auf dem letzten Platz.
6. In einer Familie mit gemeinsamer Haushaltsführung kann grundsätzlich nur eine Person eine Liegeplatzbewilligung erhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trockenliegeplatz-Inhaber.

§ 3 Liegeplatzgemeinschaft (gemeinsam genutzte Liegeplätze bzw. Platzierung auf der Warteliste)

1. Eine Liegeplatzgemeinschaft kann für mehrere Personen für eine gemeinsame Nutzung eines Liegeplatzes oder für einen gemeinsamen Platz auf der Warteliste erteilt werden. Voraussetzung ist die Bildung einer Liegeplatzgemeinschaft durch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde.
2. In einer Liegeplatzgemeinschaft ist nur eine Person der Bewilligungsinhaber. Der Bewilligungsinhaber in einer Liegeplatz Nutzungsgemeinschaft muss gemäß § 2 die Voraussetzungen zum Erhalt einer Liegeplatzbewilligung erfüllen.
3. Liegeplatzgemeinschaften können von Ehepartnern bzw. Partnern eingetragener Partnerschaften und von Personen gebildet werden, die im ersten Grad in auf- und absteigender Linie und im zweiten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind (Eltern - Kinder - Geschwister) und den ordentlichen (ständigen) Hauptwohnsitz in der Gemeinde Höchst haben.
4. Für die Aufnahme auf die Warteliste oder in eine Liegeplatzgemeinschaft gilt ein Mindestalter von 14 Lebensjahren.
5. Der Bewilligungsinhaber nimmt für die Gemeinschaft alle Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber wahr. Er garantiert gegenüber der Gemeinde, dass alle Mitglieder der Liegeplatzgemeinschaft die nötigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Liegeplatzgemeinschaft erfüllen (Verwandtschaftsgrad, Wohnsitz, Mindestalter etc.). Das Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus der Liegeplatzgemeinschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Die Bewilligungsinhaberschaft kann an eine Person der Liegeplatzgemeinschaft, weitergegeben werden. Der Bewilligungsinhaber in einer Liegeplatz Nutzungsgemeinschaft muss gemäß § 2 die Voraussetzungen zum Erhalt einer Liegeplatzbewilligung erfüllen.
7. Eine aus triftigen Gründen erforderliche, vorübergehende Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes mit einer Höchstdauer bis zu drei Jahren hat keinen Einfluss auf den Verbleib auf der Warteliste oder in einer Liegeplatzgemeinschaft. Es gilt § 2 Abs 2 sinngemäß.

§ 4 Laufzeit der Liegeplatzbewilligung

1. Eine Liegeplatzbewilligung wird längstens auf die Dauer von 5 Jahren erteilt.
2. Die Liegeplatzbewilligung wird jeweils um weitere 5 Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung erfüllt sind und vom Inhaber der Liegeplatzbewilligung oder Mitgliedern der Liegeplatzgemeinschaft keine Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafenordnung gesetzt wurden. Die Gemeinde prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für eine Liegeplatzbewilligung und Liegeplatzgemeinschaft noch gegeben sind.
3. Die Liegeplatzbewilligung wird grundsätzlich auf ganze Kalenderjahre erteilt.

§ 5 Benützungsrichtlinien

1. Der Bewilligungsinhaber und die Mitglieder der Liegeplatzgemeinschaft haben das Benützungsrecht überwiegend selbst auszuüben. Das heißt, das Boot, für das die Liegeplatzbewilligung ausgestellt ist, überwiegend selbst zu benutzen. Ausnahmen sind Krankheit, vorübergehende Abwesenheit (Beruf, Studium oder ähnliche Gründe). Die vorübergehende Nichtbenützung bzw. nicht überwiegende Benützung aus diesen Gründen ist dem Gemeindeamt unverzüglich mitzuteilen.
2. Wird ein Boot, für das eine Liegeplatzbewilligung erteilt wurde, ohne Zustimmung der Gemeinde und ohne Vorliegen einer der im Absatz 1 angeführten Gründe, während eines Kalenderjahres nicht oder nicht überwiegend vom Bewilligungsinhaber oder der Liegeplatzgemeinschaft benutzt, wird von der Gemeinde ab dem folgenden Kalenderjahr die Liegeplatzbewilligung entzogen.
3. Es besteht eine Meldepflicht für die Nichtbenutzung eines Liegeplatzes. Die temporäre Nichtbenutzung eines Liegeplatzes für eine oder mehrere Saisonen muss bis spätestens 15. Mai schriftlich der Gemeinde und dem Hafenmeister gemeldet werden. Berechtigte Gründe für eine spätere Einwasserung (Krankheit, vorübergehende Abwesenheit, Beruf, Studium, technische Probleme oder ähnliche Gründe) sind der Gemeinde schriftlich zu übermitteln. Es gilt zudem § 2 Abs 2 sinngemäß.
4. Bei Vorliegen berechtigter Gründe für eine länger andauernde Nichtbenützung wird die Liegeplatzbewilligung nicht entzogen. Die Jahresgebühr wird dem Bewilligungsinhaber nicht ersetzt.
5. Liegeplätze, die bis 15. Juni nicht belegt sind, werden von der Gemeinde als saisonale Liegeplätze für diese Saison dem Bewilligungsinhaber entzogen und an die Warteliste temporär vergeben. Die Jahresgebühr wird dem Bewilligungsinhaber nicht ersetzt.
6. Alle mit der Liegeplatzbewilligung zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen sind auch für die Zeit der vorübergehenden Nichtbenützung der Liegeplätze im vollen Umfang zu erfüllen. Maßgeblich ist die Zahlungsverpflichtung für das zuletzt zugelassene Boot. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag des Bewilligungsinhabers von dieser Verpflichtung vom Gemeindevorstand ganz oder teilweise Nachsicht gewährt werden.

§ 6 Neuzulassungen, nachträgliche Anbauten oder Wechsel eines Bootes bzw. Liegeplatzes

1. Der Tausch von Liegeplätzen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
2. Liegeplatzbewilligungen, Neuzulassungen, Wechsel eines Bootes oder nachträgliche Anbauten an ein Boot bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Die Hafenvverwaltung stellt dazu ein verbindliches Formular zur Datenermittlung zur Verfügung. Eine Überschreitung der maximalen Größe oder Unterschreitung der nötigen Sicherheitsabstände zu anderen Booten und der Steganlage ist ein gravierender Verstoß gegen die Hafenordnung und führt zum Entzug der Liegeplatzbewilligung. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn es sich beim neuen, eingewechselten oder veränderten Boot um ein für diesen Hafen und den Liegeplatz geeignetes und zugelassenes Boot handelt. Ein Bootswechsel hat auf die Laufzeit der Bewilligung keinen Einfluss.
3. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Bewilligungsinhabern einen anderen Bootsliegeplatz zuzuweisen.
4. Der Wechsel eines Bootes hat die Neueinstufung gemäß den Bestimmungen der Hafengebührenordnung zur Folge.

§ 7 Verlust der Liegeplatzbewilligung

1. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch den Tod des Bewilligungsinhabers, sofern er nicht Mitglied einer Liegeplatzgemeinschaft war.
2. Der Tod eines Bewilligungsinhabers zieht kein Vererbungsrecht nach sich. Bei Ehegatten oder Partnern eingeschriebener Partnerschaften kann jedoch der hinterbliebene Partner innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode in die Rechte und Pflichten eintreten. Bewerben sich Kinder des verstorbenen Bewilligungsinhabers um Eintritt in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen, kann dies nur im Rahmen einer schon bestehenden Liegeplatzgemeinschaft im Sinne des § 3 geschehen.
3. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch den Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für das Erlangen einer Liegeplatzbewilligung, insbesondere auch durch die Verlegung des ordentlichen (ständigen) Hauptwohnsitzes.
4. Die Liegeplatzbewilligung erlischt nach der polizeilichen Abmeldung bzw. nach der Abmeldung von Amts wegen. Es gilt jedoch § 2 Abs 2 sinngemäß.

5. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafenordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen besonders in diesen Bereichen:
 - Gefährdung der Sicherheit
 - Grobe Verstöße gegen Natur- und Umweltschutz
 - Beschädigung der Hafenanlage
 - Belegung mit nicht zugelassenen Booten nach Bodensee-Schiffahrts-Ordnung
 - Nicht bewilligte Überschreitungen der Liegeplatzgrößen
 - Falsche Angaben zum bewilligten Boot oder Bootsnutzern
 - Nichtnutzung des Bootes oder überwiegende Nutzung durch liegeplatzfremde Personen
 - Falsche Angaben zum Hauptwohnsitz
 - Keine ausreichende Haftpflicht-Versicherung
 - Ignorieren von Anweisungen der Hafenverwaltung
 - Verwahrloste Boote
6. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafengebührenordnung, insbesondere durch die nicht termingerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, sowie aller sonstigen für den Hafen geltenden Richtlinien bzw. die Nichtbeachtung derselben, durch Beschluss des Gemeindevorstandes. Bei Nichtentrichtung einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter einmaliger Mahnung kann der Liegeplatz sofort nach Ablauf der Mahnungsfrist entzogen werden. In diesen Fällen ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, den Liegeplatz umgehend zu räumen.
7. Der Verlust des Liegeplatzes wird dem Bewilligungsinhaber von der Gemeinde schriftlich mitgeteilt und tritt mit dem auf die Mitteilung folgenden Kalenderjahr in Kraft.
8. Bei besonders groben Verfehlungen kann die Liegeplatzbewilligung durch den Gemeindevorstand mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden. In diesen Fällen ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, den Liegeplatz umgehend zu räumen.

§ 8 Kündigung

1. Die Kündigung bzw. Rückgabe der Liegeplatzbewilligung steht jedem Bewilligungsinhaber frei. Die Kündigung hat jeweils zum 31. Dezember zu erfolgen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (31. Dezember) gelten für den Bewilligungsinhaber alle Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Miete für das ganze Jahr, in dem die Kündigung erfolgt ist.
3. Eine gänzliche oder teilweise Nachsicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Miete und anderer Zahlungsverpflichtungen gemäß der Hafengebührenordnung kann auf Antrag des kündigenden Bewilligungsinhabers vom Gemeindevorstand dann zugestanden werden, wenn für den frei gewordenen Liegeplatz eine Liegeplatzbewilligung so zeitgerecht erteilt werden kann, dass für die Gemeinde kein Einnahmenverlust zu verzeichnen ist.

§ 9 Zulassung von Bootsklassen

1. Zugelassen im Gemeindehafen Fischerinsel sind Boote, die auf Grund ihrer Länge und Breite in dem ihnen zugewiesenen Liegeplatz fachgerecht untergebracht werden können. Hinsichtlich der Lage und Größe der einzelnen Liegeplätze sowie der eingestellten Boote gilt jeweils der im aktuellen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz festgelegte Sachverhalt und die dem Bescheid zu Grunde liegenden Plandarstellungen. Bereits erteilte Liegeplatzbewilligungen bleiben aufrecht.
2. Die maximale Gesamtbootslänge darf nur so groß sein, dass unter Einhaltung eines erforderlichen Sicherheitsabstandes zu der Steganlage von mindestens 20 cm keine Teile des Bootes über den zugewiesenen Liegeplatz hinausragen. In die maximale Gesamtbootslänge sind Bugsprite, Bugkörbe, Badeplattform, Ruderanlage, Ankereinrichtungen, Motoren und Antriebe sowie gekippte Außenbordmotoren usw. einzurechnen.
3. Die maximale Bootsbreite darf nur so groß sein, dass die beidseitig verbleibenden Abstände so viel betragen, dass eine der Bootsgröße entsprechende Anzahl und Größe von Schutzfendern angebracht und Beschädigungen, auch gegenseitig, vermieden werden können. Für die jeweiligen Liegeplatzkategorien sind die maximalen Bootsbreiten festgelegt. Zudem gelten die Bestimmungen aus § 6 Neuzulassungen, nachträgliche Anbauten oder Wechsel eines Bootes bzw. Liegeplatzes.
4. Alle Boote müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zugelassen sein und den Vorschriften der Bodenseeschifffahrtsordnung über den Bau und die Ausrüstung der Boote entsprechen.
5. Nicht zugelassen sind Boote sowie Schlauchboote unter 60 kg. Dies bezieht sich nicht auf Trockenliegeplätze.

§ 10 Gebühren

Die Liegeplatzgebühren sowie alle gebührenrechtlichen Vorschriften sind in einer gesonderten Hafengebührenordnung festgelegt.

§ 11 Benützung der Hafenanlage

1. Die Boote müssen so benützt und befestigt werden, dass an der Hafenanlage und anderen Booten kein Schaden entsteht und eine Benützung durch Unbefugte nach Möglichkeit verhindert wird. Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung einer der Bootsgröße entsprechenden Anzahl und Größe von Fendern die Beschädigung der benachbarten Boote verhindert wird.
2. Verwahrloste oder schlecht vertäute Boote sind ein Verstoß gegen die Hafenordnung und können auf Kosten des Eigentümers entfernt werden.
3. Das Anlegen von Booten in der Fahrrinne ist nicht gestattet.
4. Die Benützung der Slipanlage zum Ein- oder Auswassern von Trailerbooten (Boote ohne zugewiesenen Wasserliegeplatz) ist nicht gestattet.
5. Sofern im Bereich der Schwimmstege kopfseitig kurzfristig Gastboote anlegen, ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Durchfahrt noch entsprechend genügend Fahrraum frei bleibt und ist diesbezüglich jedenfalls sicherzustellen, dass vor der Vertäuung der Gastboote das Einvernehmen mit dem Hafenmeister oder einer von ihm beauftragten Person hergestellt wird.
6. Die Hafenanlage ist sauber zu halten.
7. Reinigungsarbeiten an den Booten und Steganlagen bzw. Sonstigem im Hafenbereich dürfen nur mit Wasser ohne Reinigungsmittel erfolgen. Dies gilt auch für die im Hafen vertäuten Boote.
8. Jegliche Wasserverschmutzung ist zu unterlassen. Insbesondere sind auch die Bestimmungen der Naturschutzverordnung und der Bodenseeschifffahrtsordnung sowie der Abfallordnung der Gemeinde Höchst einzuhalten.
9. In den Monaten Juni, Juli und August ist eine wenigstens eine Nacht dauernde Abwesenheit des Bootes unmittelbar beim Liegeplatz kenntlich zu machen und dem Hafenmeister anzuzeigen. Dieser vorübergehend freie Liegeplatz kann vom Hafenmeister während der Dauer der Abwesenheit Gästen als Gästeplatz zugewiesen werden, wobei dieser Gästeplatz für dasselbe Gästeboot längstens über einen Zeitraum von drei Wochen Verwendung finden darf.
10. In den Monaten Mai bis September ist im Hafenbecken sowie der Hafeneinfahrt das Angeln mit Blinker oder ähnlichen Wurfködern nicht gestattet.
11. Jeder Bootsbesitzer bzw. Bewilligungsinhaber und Benützer der Hafenanlage haftet für Schäden, die innerhalb der Hafenanlage entstehen, gemäß den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

12. Das Baden, Surfen, Stand-up-Paddling und dergleichen im Bereich der Hafenanlage, des Hafenbeckens und der Hafeneinfahrt ist verboten.
13. Zum Schutze der Hafenanlage und der vertäuten Boote darf im Hafenbecken und der Hafeneinfahrt die Geschwindigkeit von 5 Stundenkilometern nicht überschritten werden.
14. Die Hafenanlage ist mit einer für die Benützung der Boote ausreichenden Einrichtung (wie Stege, Pfähle usw.) ausgestattet. Zusätzliche Einrichtungen wie Pfähle, Seitenstege, Bojen u.a. dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde angebracht und verwendet werden. Für diese zusätzlich angebrachten Einrichtungen erfolgt, ausgenommen im Falle einer Verlegung durch die Gemeinde, weder bei einem Wechsel noch bei der Aufgabe des Liegeplatzes eine Abgeltung durch die Gemeinde.
15. Unbefugt oder unsachgemäß angelegte Boote können auf Kosten und Risiko des Bootsbesitzers entfernt werden.
16. Im gesamten Bereich der Hafenanlage "Bootshafen Fischerinsel" ist ab 22.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Diese Festlegung gilt nicht für fallweise stattfindende Veranstaltungen des Fischervereines Rheindelta sowie des Vereines der Wassersportfreunde Fischerinsel.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Die Gemeinde übernimmt über die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hinaus keinerlei Haftung für Schäden, die im Bereich der Hafenanlage an Personen, Booten und Bootseinrichtungen sowie anderen Sachen gleich aus welchem Grund entstehen.
2. Jeder Bewilligungsinhaber ist während der Benützung des Liegeplatzes im Gemeindehafen Fischerinsel verpflichtet für den Bestand einer Haftpflichtversicherung für das eingestellte Boot mit einer Mindest-Deckungssumme von € 2.000.000,-- Sorge zu tragen.

§ 13 Sonstige Richtlinien

1. Die Liegeplatzbewilligung ist nicht übertragbar. Durch den Erwerb eines Bootes von einer Person, die im Besitze einer Liegeplatzbewilligung für ein Boot im Bootshafen Fischerinsel ist, kann kein Anrecht auf eine Liegeplatzbewilligung abgeleitet werden. Im Falle eines Bootsbesitzwechsels hat der Bewilligungsinhaber das veräußerte Boot innerhalb eines Monats aus dem Bootshafen zu entfernen. Es ist nicht gestattet, das veräußerte Boot dem neuen Besitzer zur Benützung im Hafen Fischerinsel - außer diesem wurde eine Liegeplatzbewilligung erteilt - zu überlassen.
2. Dem Bewilligungsinhaber ist es nicht gestattet, Boote anderen Personen gegen Entgelt zur Benützung zu überlassen.

3. Eine Liegeplatzbewilligung für die gewerbliche Nutzung von Booten wird nicht erteilt.
4. Die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erteilte Zulassungsbewilligung ist dem Gemeindeamt unverzüglich vorzuweisen.
5. Eine eingetragene Partnerschaft nach Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) wird im Rahmen dieser Hafensordnung der ehelichen Gemeinschaft gleichgesetzt.

§ 14 Erhaltungspflicht

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Hafenanlage einschließlich Fahrrinne in einem Zustand zu erhalten, der bei Normalwasserstand eine für die im Bootshafen zugelassenen Bootsklassen gute Benützung zulässt. Sie übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass ein Befahren - besonders für Boote mit größerem Tiefgang - uneingeschränkt möglich ist.
2. Ist eine vorübergehende Unbenutzbarkeit des Liegeplatzes (z.B. auch wegen Reparaturarbeiten) gegeben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bzw. gänzliche oder teilweise Erlassung der Miete.

§ 15 Trockenliegeplätze

1. Bewilligungen zur Benützung von Trockenliegeplätzen werden entsprechend des verfügbaren Raumes und im Rahmen des mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bewilligten Umfanges erteilt.
2. Die Lagerung von Booten und sonstiger Gegenstände (z.B. Slipwagen, Abdeckplanen, Bootskisten usw.) über den Winter, das ist jeweils in der Zeit vom 1.11. bis 31.3., ist nicht gestattet.
3. Für die Erteilung von Bewilligungen für Trockenliegeplätze und den Betrieb des Trockenliegeplatzes ist die Hafensordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Zufahrt und Parkplatz

Hinsichtlich der Ausnahmegewilligung zum Befahren der für Kraftfahrzeuge gesperrten Kanalstraße und der Benützung des Parkplatzes gelten besondere Richtlinien, die von den Benützern der Hafenanlage zu beachten sind.

§ 17 Zuständigkeiten, Organisation, Verwaltung

1. Die Handhabung und Durchführung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien und Vorschriften obliegt - soweit die Hafensordnung eine andere Bestimmung nicht enthält - dem Gemeindevorstand.
2. Die geschäftsführende Verwaltung wird vom Gemeindeamt besorgt.
3. Für die Wartung der Hafenanlage und die Erfüllung verschiedener mit der Verwaltung und Aufsicht zusammenhängender Aufgaben ist von der Gemeinde ein Hafenmeister bestellt. Der Hafenmeister untersteht der direkten Aufsicht der Hafenverwaltung. Der Hafenmeister ist berechtigt bei Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen, Eigentum oder der Hafenanlage Anweisungen zu erteilen und Boote zu betreten, um Schaden abzuwenden. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist von allen Benützern der Hafenanlage Folge zu leisten.
4. Als beratende Instanz wird von der Gemeindevertretung eine Hafenkommission bestellt. Diese Expertenkommission soll die Gemeindevertretung und Hafenverwaltung in technischen, baulichen und organisatorischen Fragen beraten.
5. In Streitigkeiten, die sich in allen Angelegenheiten der Handhabung und Durchführung dieser Vorschriften und Richtlinien ergeben, sowie in Streitigkeiten unter oder mit Inhabern von Liegeplatzbewilligungen entscheidet der Gemeindevorstand endgültig. In besonderen Härtefällen behält sich der Gemeindevorstand eine individuelle Prüfung und Entscheidungsfindung vor.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Hafensordnung vom 1.4.2019 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
Stefan Übelhör